

Stellungnahme

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf einer Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung der Heilberufe

vom 23. November 2022

1. Zum Inhalt des Referentenentwurfs

Wir begrüßen die Absicht des Verordnungsgebers, das Prüfungsrecht der Heilberufe sowohl an die zwischenzeitlich entwickelten Anforderungen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Besetzung von Prüfungsgremien anzupassen, als auch angesichts der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie, Ergänzungen der klassischen Lehrformate durch digitale Elemente einzuführen.

Wir befürworten insofern besonders die vorgeschlagene Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bezüglich der Einführung digitaler Lernformate sowohl im Studium als auch im Rahmen der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 AAppO. Damit haben sowohl die Universitäten als auch die den begleitenden Unterricht veranstaltenden Landesapothekerkammern die Möglichkeit, die Präsenzveranstaltungen durch digitale Angebote zu ersetzen oder zu begleiten. Auf der Grundlage der pandemiebedingten Ausnahmeregelungen – die zwischenzeitlich leider ausgelaufen sind – haben sowohl Hochschulen als auch Landesapothekerkammern viele Veranstaltungen online durchgeführt und gute Erfahrungen sammeln können.

Im Rahmen der Evaluation durch die Kammern wurden die Pharmazeut*innen im Praktikum (PhiP) regelmäßig befragt, in welcher Veranstaltungsform sie sich die BUV außerhalb einer pandemischen Situation vorstellen könnten. Diese Befragungen ergaben klar, dass sich die PhiP auch in nichtpandemischen Zeiten web-basierte Formate wünschen. Vorlesungen können unseres Erachtens didaktisch äquivalent als Online-Seminare durchgeführt werden. Die vorgesehene Änderung der AAppO versetzt die Landesapothekerkammern in die Lage, den begleitenden Unterricht in einem modernen didaktischen Format zu planen und durchzuführen.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass die Norm offen formuliert ist und keine strikte prozentuale Aufteilung bzw. Höchstgrenzen bezüglich Präsenz- und Online-Anteilen enthält. Dies ermöglicht, die jeweilige optimale Veranstaltungsform für die zu vermittelnden Inhalte zu wählen.

Aus den bisher genannten Gründen befürworten wir ebenfalls, dass auch in der Ausbildung der Pharmazeutisch-technischen Assistent*innen (PTA) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können.

2. Weitergehender Anpassungsbedarf in der PTA-APrV (Artikel 15)

Neben den Änderungen, die durch Artikel 15 des Entwurfs in der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehen sind, möchten wir auf ein weiteres Problem aufmerksam machen, das sich ab dem 1. Januar 2023 (Inkrafttreten der Änderungen durch das PTA-Reformgesetz) stellen wird:

Gemäß § 15 Abs. 1 PTA-APrV bezieht sich der zweite Prüfungsabschnitt auch künftig auf das Fach „Apothekenpraxis“ (unter ausdrücklichem Einschluss des Qualitätsmanagements und der Nutzung digitaler Technologien). Das mündliche Prüfungsgespräch soll sich auf alle in Teil C der Anlage 1 aufgeführten Lerngebiete der praktischen Ausbildung beziehen. In § 15 Abs. 2 Satz 3 PTA-APrV wird für die Notenbildung aus der Leistung im Prüfungsgespräch und der Vornote auf § 15c PTA-APrV verwiesen. Dies bedeutet, dass dabei die Vornote mit einem Anteil von 25 Prozent gewichtet wird.

Diese Regelung zur Notenbildung erscheint uns vor dem Hintergrund problematisch, dass das Fach „Apothekenpraxis“ in Nr. 15 in Teil A der Anlage 1 ausdrücklich definiert ist. Die übrigen in dieser Anlage enthaltenen Fächer, die ebenfalls Relevanz für die Apothekenpraxis haben (insbesondere Arzneimittelkunde, Übungen zur Abgabe und Beratung), können bei der Vornotenbildung angesichts der oben wiedergegebenen klaren Bezugnahme auf das Fach „Apothekenpraxis“ als Teil des Zeugnisses über die schulische Ausbildung und die Berechnungsweise nach § 15c PTA-APrV nicht berücksichtigt werden. Dies führt nach unserer Einschätzung zu einer überproportionalen Bedeutung dieser einzelnen Schulnote in der abschließenden Prüfung.

Uns ist bekannt, dass teilweise eine erweiterte Auslegung in dem Sinne für möglich gehalten wird, dass neben dem Fach „Apothekenpraxis“ auch weitere Noten des Zeugnisses für die Vornotenbildung herangezogen werden können. Eine solche Auslegung wäre nach unserer rechtlichen Einschätzung allerdings angreifbar. Der Wortlaut der Verordnung enthält einen klaren und abschließenden Verweis auf ein einzelnes, im Anhang aufgeführtes Prüfungsfach. Wenn weitere Fächer in die Vornote einfließen sollen, muss dies im Verordnungstext so angeordnet sein. Zudem müssen dort dann konkret diejenigen Fächer benannt werden, für die dies zutrifft. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Prüfer*innen eine willkürliche Auswahl vornehmen. Dies wäre mit dem Gebot der Chancengleichheit, das ja auch Gegenstand der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Besetzung der Prüfungsgremien war, die mit diesem Entwurf umgesetzt werden sollen, unvereinbar.

Wir sehen für das geschilderte Problem zwei Lösungsmöglichkeiten: Entweder wird

- » in § 15 Abs. 2 Satz 3 PTA-APrV eine Notenbildung ohne Vornote vorgesehen (dies entspräche dem bislang geltenden Recht), oder
- » § 15 Abs. 1 Satz 1 PTA-APrV mit der Bezugnahme auf das Fach „Apothekenpraxis“ gestrichen, so dass in Absatz 1 lediglich allgemein die Inhalte des mündlichen Prüfungsgesprächs vorgegeben werden.
Für die Vornotenbildung sollten dann in § 15 Abs. 2 Satz 3 PTA-APrV nicht lediglich das Fach „Apothekenpraxis“, sondern weitere hierfür heranzuziehende Fächer explizit benannt werden, wenn nicht sogar das gesamte Zeugnis über die schulische Ausbildung dabei einfließen soll.

Angesichts des nahe bevorstehenden Inkrafttretens des PTA-Reformgesetzes bitten wir um eine rechtzeitige Lösung, um absehbare Umsetzungsschwierigkeiten und potentielle Gerichtsverfahren in Streitfällen zu vermeiden.